

Satzung
der Stadt Neustadt am Rübenberge
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
" Innenstadt "
(Sanierungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der der letzten Fassung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.8.2020 (BGBl. I. S. 1728) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände und funktionale Mängel vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 22,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Übersichtsplan mit roter Linie eingefassten Flächen.

Einbezogen sind die folgenden drei Teilbereiche:

- Zentrale Innenstadt einschließlich Herzog-Erich-Allee und Amtsgerichtsparkplatz,
- Entwicklungsbereich Kleine Leine (nördlich der Ecksteinmühle bis zum Hafen),
- Entwicklungsbereich Nord-West (Bahnhofsumfeld).

Die im Übersichtsplan parzellenscharf eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 3 beigefügt. Die Abgrenzung ist im Maßstab 1:1000 bei der Stadt Neustadt am Rübenberge, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge. – Fachdienst Stadtplanung – einsehbar.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren unter Anwendung des § 142 Abs. 1-3 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Neustadt a. Rbge.Siegel..... Bürgermeister